

Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Gemeinde Alerheim für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.443.954,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.930.550,-- EUR
ab.		

§2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **959.741,-- EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)		470 v.H.
b) für die Grundstücke (B)		400 v.H.
2. Gewerbesteuer		310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.000.000,-- EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 959.741,- € mit Schreiben vom 26.04.2022, Gesch.-Nr. 200;027-941/2.2 erteilt.

III.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung 2022 und der Haushaltsplan 2022 für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei in 86733 Alerheim, Fessenheimer Straße 8, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmererei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Alerheim, den 09.05.2022
Gemeindeverwaltung Alerheim
Joas
1. Bürgermeister